

GESELLSCHAFTSRECHT – GR12

Stand: November 2023

Ihr Ansprechpartner
Ass. Georg Karl
E-Mail
georg.karl@saarland.ihk.de
Tel.
(0681) 9520-610
Fax
(0681) 9520-690

Offenlegung von Jahresabschlüssen

Für die zentrale Entgegennahme, Speicherung und Veröffentlichung von Jahresabschlüssen ist der Bundesanzeiger zuständig. Er wird elektronisch – im Internet – geführt. Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie in unseren Infoblättern → **GR31** „Elektronisches Unternehmensregister: Neuerungen für Unternehmen“ (Kennzahl: 743) und → **GR32** „Das elektronische Handels- und Unternehmensregister“ (Kennzahl: 743).

Allgemeines

Kaufleute in Deutschland müssen ihre Jahresabschlüsse veröffentlichen. Die Offenlegung dient dem **Gläubigerschutz**. Die Sicherheit des Handelsverkehrs soll dadurch verbessert werden, dass sich der interessierte Geschäftsverkehr durch Einsicht in die Unternehmensergebnisse von der Solvenz eines Unternehmens überzeugen kann.

Durch das **Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG)** wurden die Sanktionsvorschriften bei Nichteinreichung und -veröffentlichung wesentlich verschärft.

Die Unterlagen sind **für Geschäftsjahre beginnend nach dem 31.12.2021 beim Unternehmensregister** einzureichen und online im Internet bekannt zu machen oder in bestimmten Fällen zu hinterlegen

<https://www.bundesanzeiger.de>

Die Pflicht zur Erstellung und Offenlegung des Jahresabschlusses besteht ab Eintragung der Gesellschaft.

Wer ist von der Offenlegungspflicht erfasst?

Die Offenlegung muss **unverzüglich nach Vorlage des Jahresabschlusses** an die Gesellschafter, jedoch **spätestens zwölf Monate nach Ablauf des betreffenden Geschäftsjahres erfolgen**. Von der Pflicht sind u. a. erfasst:

- alle Kapitalgesellschaften wie die **UG (haftungsbeschränkt)**, die **GmbH**, die **AG** und die **Kommanditgesellschaft auf Aktien**,
- **offene Handelsgesellschaften** und **Kommanditgesellschaften** ohne eine **natürliche Person als persönlich haftende Gesellschafterin** oder eine OHG, mit einer Kapitalgesellschaft als persönlich haftender Gesellschafterin. Das betrifft insbesondere die GmbH & Co. KG,
- **eingetragene Genossenschaften**,
- die nach dem Publizitätsgesetz zur Offenlegung verpflichteten Unternehmen, i. e. Unternehmen (z. B. auch Einzelkaufleute), die in drei aufeinander folgenden Geschäftsjahren **zwei** der drei folgenden Merkmale erfüllen: Bilanzsumme über 65 Mio. €, Umsatzerlöse über 130 Mio. €, durchschnittlich 5.000 Mitarbeiter.

Einzelkaufleute, die an den Abschlussstichtagen von zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren nicht mehr als jeweils 600.000 € Umsatzerlöse und jeweils 60.000 € Jahresüberschuss aufweisen, sind von der handelsrechtlichen Pflicht zur Buchführung und Erstellung eines Inventars befreit (§ 241a Satz 1 HGB).

Ausnahmen (auf Grundlage der Micro-Richtlinie (2012/6/EU))

Für so genannte Kleinstkapitalgesellschaften gelten Ausnahmen und Vereinfachungen. Die Bilanzierungs- und Offenlegungspflichten wurden abgesenkt. Der Jahresabschluss muss nicht mehr im Bundesanzeiger veröffentlicht, sondern **lediglich hinterlegt** und gegebenenfalls (auf Anfrage Dritter) kostenpflichtig zur Verfügung gestellt werden. Der Umfang der Daten, die Kleinstunternehmen in den Jahresabschluss aufnehmen müssen, reduziert sich.

Von der Entlastung können alle **Kleinstkapitalgesellschaften** profitieren, die an zwei aufeinander folgenden Abschlussstichtagen **zwei der drei nachfolgenden Merkmale** nicht überschreiten:

- Umsatzerlöse bis 700 000 Euro (in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag),
- Bilanzsumme bis 350 000 Euro,
- 10 beschäftigte Arbeitnehmer (im Jahresdurchschnitt).

Kleinstkapitalgesellschaften können also wählen, ob sie ihre Jahresabschlüsse beim Bundesanzeiger einreichen und offenlegen oder beim Unternehmensregister hinterlegen. Entscheidet sich das Unternehmen für die Hinterlegung beim Unternehmensregister, so muss der Jahresabschluss beim Bundesanzeiger **verbunden mit dem Auftrag** eingereicht werden, diesen zur Hinterlegung an das Unternehmensregister weiterzureichen. Zudem muss dem Bundesanzeiger **mitgeteilt** werden, dass die Größenmerkmale für die Kleinstkapitalgesellschaft eingehalten werden → **GR25** „Tipps für Kleinstkapitalgesellschaften für die Offenlegung der Jahresabschlüsse – Wie hinterlege ich richtig?“.

Für Zweigniederlassungen von Kapitalgesellschaften mit Sitz im Ausland gelten die Regelungen des für den Hauptsitz geltenden Rechts (§ 325a Abs. 3 HGB), im Regelfall also das ausländische.

Änderungen durch BilRUG

Mit dem am 18.06.2015 beschlossenen Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) zur Umsetzung der EU-Bilanzrichtlinie (2013/34/EU), wurden weitere Erleichterungen für kleinere Kapitalgesellschaften und Genossenschaften in deutsches Recht umgesetzt. Damit wurden vor allem kleine und mittlere Unternehmen entlastet.

Insgesondere wurden die Schwellenwerte für die Eingruppierung einer Gesellschaft in die vom HGB vorgesehenen Größenklassen angehoben (vgl. §§ 326 ff. HGB), die **erstmalig auf Geschäftsjahre beginnend am 01.01.2016 anzuwenden sind**.

Dadurch soll sich die Zahl der Gesellschaften, die in den Genuss von Erleichterungen kommen, erhöhen. Die neuen Schwellenwerte dürfen allerdings bereits auf Abschlüsse für das nach dem 31. Dezember 2013 beginnende Geschäftsjahr angewendet werden. Hier besteht ein Unternehmenswahlrecht. Die Buchführungspflichten, die an die jeweilige Größenklasse anknüpfen, treten nur ein, wenn die Schwellenwerte an den Abschlussstichtagen von zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren über- oder unterschritten werden. Im Falle der Umwandlung oder Neugründung treten die Rechtsfolgen schon ein, wenn die Voraussetzungen am ersten Abschlussstichtag nach der Umwandlung oder Neugründung vorliegen.

Änderungen bei der Bilanz ergeben sich bei den Abschreibungsregelungen. Kann zum Beispiel die voraussichtliche Nutzungsdauer von selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenständen oder erworbenen Geschäfts- bzw. Firmenwerten nicht zuverlässig geschätzt werden, sind diese Werte über 10 Jahre abzuschreiben. Zudem wird es zukünftig eine Ausschüttungssperre für Unterschiedsbeträge zwischen in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen und tatsächlich vereinnahmten Beteiligungserträgen geben. Beim Ausweis der Verbindlichkeiten in der Bilanz müssen zukünftig auch die Restlaufzeiten größer ein Jahr angegeben werden. Darüber hinaus werden die Regelungen betreffend die Angaben im Anhang der Bilanz auf Grund der europäischen Vorgaben geändert und erweitert. Änderungen ergeben sich auch bei der Prüfung und Offenlegung. Hier ist darauf zu achten, dass der Bestätigungsvermerk künftig innerhalb der Offenlegungsfrist zusammen mit dem festgestellten Jahresabschluss und dem Lagebericht eingereicht werden muss.

Die Möglichkeit, die Entwicklung einzelner Positionen des Anlagevermögens wahlweise in der Bilanz oder im Anhang darzustellen, entfällt. Zukünftig ist der Anlagenspiegel mit zusätzlichen Angaben zu den Abschreibungen verpflichtend im Anhang darzustellen.

Auch wurde eine Änderung der Definition des Umsatzerlöses (§277 HGB) vorgenommen, die für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen, gilt. Bisher galten als Umsatzerlöse die Erlöse aus dem Verkauf und der Vermietung oder Verpachtung von für die gewöhnliche Geschäftstätigkeit der Kapitalgesellschaft typischen Erzeugnissen und Waren sowie aus von für die gewöhnliche Geschäftstätigkeit der Kapitalgesellschaft typischen Dienstleistungen nach Abzug von Erlösschmälerungen und der Umsatzsteuer. Nach der neuen Definition sind Umsatzerlöse die Erlöse aus dem Verkauf und der Vermietung oder Verpachtung von Produkten sowie aus der Erbringung von Dienstleistungen der Kapitalgesellschaft nach Abzug von Erlösschmälerungen und der Umsatzsteuer sowie sonstiger direkt mit dem Umsatz verbundener Steuern (§ 277 Abs. 1 HGB). Mit der Streichung der Beschränkung auf Erlöse, die für die gewöhnliche Geschäftstätigkeit typisch sind, werden die Umsatzerlöse inhaltlich erheblich ausgeweitet. Künftig sind auch der Verkauf von Produkten oder die Erbringung von Dienstleistungen außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit

tigkeit Umsatzerlöse und keine sonstigen betrieblichen Erträge. Der Anstieg der Umsatzerlöse kann dazu führen, dass die bisherigen Schwellenwerte überschritten werden und das Unternehmen einer höheren Größenklasse zuzuordnen ist

Was muss veröffentlicht werden?

Unterstützung bei der Frage, in welcher Form Jahresabschlüsse offengelegt werden müssen, gibt der Bilanznavigator (<https://publikations-plattform.de>) des Bundesanzeigers.

Das HGB unterscheidet bei der Offenlegung zwischen kleinsten, kleinen, mittelgroßen und großen Gesellschaften (§ 267 HGB). Je nach Größe der Gesellschaft gelten mehr oder weniger strenge Veröffentlichungsregeln.

Als **kleine Gesellschaften**

gelten Unternehmen, die an zwei aufeinanderfolgenden Bilanzstichtagen mindestens zwei der nachstehenden Merkmale nicht überschreiten:

- **6 Mio. € Bilanzsumme,**
- **12 Mio. € Umsatzerlöse** in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag,
- im Jahresdurchschnitt **50 Arbeitnehmer.**

Bei kleinen Gesellschaften reicht es aus, wenn:

- die Bilanz und
- der Anhang

beim Betreiber des elektronischen Handelsregisters, der **Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Köln eingereicht** und **dies im Bundesanzeiger elektronisch bekannt gemacht** wird. Eine **Abschlussprüfung** muss **nicht** vorgenommen werden.

Als **mittelgroße Gesellschaften**

gelten Unternehmen, die an zwei aufeinanderfolgenden Bilanzstichtagen zwei Werte für kleine Gesellschaften übertreffen, aber mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale nicht überschreiten:

- **20 Mio. € Bilanzsumme,**
- **40 Mio. € Umsatzerlöse** in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag,
- im Jahresdurchschnitt **250 Arbeitnehmer.**

Mittelgroße Gesellschaften müssen:

- die Bilanz,
- die Gewinn- und Verlustrechnung,
- den Anhang,
- den Lagebericht und

- den Gewinnverwendungsvorschlag – einschließlich des Prüfungsvermerks des Abschlussprüfers und des Berichts des Aufsichtsrats – offenlegen.

Als **große Gesellschaften**

gelten Unternehmen, die an zwei aufeinanderfolgenden Bilanzstichtagen mindestens zwei der Grenzwerte für mittelgroße Gesellschaften überschreiten. Sie müssen:

- den Jahresabschluss,
- den Anhang,
- den Lagebericht und
- den Gewinnverwendungsvorschlag – einschließlich des Prüfungsvermerks des Abschlussprüfers und des Berichts des Aufsichtsrats – offenlegen.

Unabhängig von der Größe sind zur Offenlegung des Jahresabschlusses nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften verpflichtet:

- Gesellschaften, die einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes durch von ihnen ausgegebene Wertpapiere im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes in Anspruch nehmen oder die Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt beantragt worden ist (§ 267 Abs. 3, § 264d HGB)

Große und mittelgroße Gesellschaften müssen alle in § 325 HGB genannten Unterlagen **offenlegen**. Die Bundesanzeiger-Verlagsgesellschaft mbH, der das Bundesministerium der Justiz die Führung des neuen Unternehmensregisters übertragen hat, stellt den **Jahresabschluss zusammen mit den weiteren in § 325 HGB genannten Unterlagen in das Unternehmensregister ein**. Das offenlegungspflichtige Unternehmen trifft insofern keine weitere Übermittlungs- oder Offenlegungspflicht. Es hat nur die **Jahresgebühr für die Führung des Unternehmensregisters** zu entrichten (5 € für kleine und 10 € für große und mittelgroße Unternehmen). Besonderheiten gelten für kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften.

Ebenfalls wurde durch das BilRUG vorgesehen, dass der Bestätigungsvermerk innerhalb der Offenlegungsfrist mit dem festgestellten Jahresabschluss und Lagebericht fristgerecht eingereicht werden muss.

Die Kleinstunternehmen können auf die **Erstellung eines Anhangs zur Bilanz vollständig verzichten**, wenn sie bestimmte Angaben (u. a. zu Haftungsverhältnissen oder zu gewährten Vorschüssen und Krediten) unter der Bilanz ausweisen. Darüber hinaus werden weitere Optionen zur **Verringerung der Darstellungstiefe** im Jahresabschluss eingeräumt (z. B. vereinfachte Gliederungsschemata (§ 275 Abs. 5 HGB)). Kleinstkapitalgesellschaften können künftig – wie oben erwähnt – **wählen**, ob sie die Offenlegungspflicht durch Veröffentlichung (Bekanntmachung der Rechnungslegungsunterlagen) oder durch Hinterlegung der Bilanz erfüllen. Zur Sicherung eines einheitlichen Verfahrens wird die **elektronische Einreichung der Unterlagen beim Betreiber des Bundesanzeigers auch für die Hinterlegung vorgeschrieben** → GR25 „Tipps für Kleinstkapitalgesellschaften für die Offenlegung der Jahresabschlüsse – Wie hinterlege ich richtig?“.

Im Fall der Hinterlegung können Dritte auf Antrag (kostenpflichtig) eine Kopie der Bilanz erhalten. Die Kleinstkapitalgesellschaft kann ihre eigene hinterlegte Bilanz einsehen bzw. soll kostenlos eine Kopie der hinterlegten Bilanz erhalten.

Unabhängig von der Größe können die folgenden Gesellschaftsarten mit Sitz in Deutschland die Hinterlegungsoption nicht nutzen und müssen ihre Jahresabschlüsse veröffentlichen:

- externe Kapitalverwaltungsgesellschaften
- anerkannte Unternehmensbeteiligungsgesellschaften nach §§ 1; 15 UBGG
- Unternehmen, die am geregelten Markt teilnehmen
- Genossenschaften

Bei **Konzernen** differenziert das HGB zwischen kleinen und großen Konzernen. Ein kleiner Konzern ist von der Pflicht, einen Konzernabschluss aufstellen zu müssen, nach § 293 HGB befreit. Ein kleiner Konzern ist ein solcher, der mindestens zwei der folgenden drei Grenzwerte an den Abschlussstichtagen von zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren nicht überschreitet:

- 24 Mio. € Bilanzsumme
- 48 Mio. € Umsatzerlös in den 12 Monaten vor dem Abschlusstag
- im Jahresdurchschnitt 250 Arbeitnehmer.

Eine **Befreiung** von der Pflicht zur Aufstellung eines Jahresabschlusses nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften kommt **für OHGs und KGs**, bei denen nicht wenigstens ein persönlich haftender Gesellschafter

- eine natürliche Person oder
- eine offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder andere Personengesellschaft mit einer natürlichen Person als persönlich haftendem Gesellschafter ist oder
- sich die Verbindung von Gesellschaften in dieser Art fortsetzt.

dann in Frage, **wenn**

- die betreffende Gesellschaft in den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht
 - eines persönlich haftenden Gesellschafters der betreffenden Gesellschaft einbezogen ist oder
 - eines Mutterunternehmens mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einbezogen ist, wenn in diesen Konzernabschluss eine größere Gesamtheit von Unternehmen einbezogen ist;
- die in § 264 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 genannte Voraussetzung erfüllt ist;
- die Befreiung der Personenhandelsgesellschaft im Anhang des Konzernabschlusses angegeben ist und
- für die Personenhandelsgesellschaft der Konzernabschluss, der Konzernlagebericht und der Bestätigungsvermerk offengelegt worden sind.

Wie hat eine Hinterlegungsbekanntmachung für kleine Gesellschaften auszusehen?

Die meisten betroffenen Gesellschaften im Bezirk der IHK Saarland erfüllen nur die Größenmerkmale der kleinen Gesellschaft. Sie müssen somit die Unterlagen beim Betreiber des elektronischen Handelsregisters, der **Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Köln einreichen** werden und **dies im Bundesanzeiger elektronisch bekannt machen**.

Der Bundesanzeiger ist wie folgt zu erreichen:

Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH
Anzeigenredaktion
Amsterdamer Str. 192
50735 Köln
Tel. 0221/ 97668-0
Fax 0221/ 97668-278
E-Mail: vertrieb@bundesanzeiger.de
Internet: www.bundesanzeiger.de

Offenlegung/Hinterlegung bei „Ruhen“, Liquidation oder Insolvenz

Die Offenlegungs-/Hinterlegungspflicht gilt auch für (nach einer Gewerbe-Abmeldung) „ruhende“ Gesellschaften und solche, die sich in Liquidation oder Insolvenz befinden. Nach § 155 Abs. 1 Insolvenzordnung (InsO) bleiben handels- und steuerrechtliche Pflichten des Schuldners zur Buchführung und zur Rechnungslegung unberührt. In Bezug auf die Insolvenzmasse hat der Insolvenzverwalter diese Pflichten zu erfüllen. Nach Abs. 2 der genannten Vorschrift beginnt mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens ein neues Geschäftsjahr. Somit verschiebt sich der Zeitpunkt der Offenlegung. Jedoch wird die Zeit bis zum Berichtstermin in gesetzliche Fristen für die Aufstellung oder die Offenlegung eines Jahresabschlusses nicht eingerechnet.

Wie werden Verstöße gegen die Offenlegungspflicht sanktioniert?

Nach § 329 Abs. 1 S. 1 HGB prüft der Betreiber des Bundesanzeigers, ob die von den offenlegungspflichtigen Gesellschaften einzureichenden Unterlagen fristgemäß und vollständig eingereicht worden sind. Stellt der Betreiber des Bundesanzeigers fest, dass die offen zu legenden Unterlagen nicht oder nur unvollständig eingereicht worden sind, unterrichtet er das Bundesamt für Justiz.

Das Bundesamt fordert das Unternehmen dann schriftlich unter Androhung eines Ordnungsgeldes in Höhe **von 2.500 € bis 25.000 €** zur Offenlegung innerhalb von sechs Wochen oder zur Einlegung eines begründeten Einspruchs auf. Bei Offenlegung innerhalb dieser Frist entfällt die Festsetzung eines Ordnungsgeldes. Es wird **aber eine Verfahrensgebühr in Höhe von 103,50 €** erhoben.

Wird weder der Abschluss offengelegt noch ein begründeter Einspruch eingelegt, setzt das Bundesamt das Ordnungsgeld fest. Zugleich wird die Aufforderung zur Erfüllung der Offenlegungspflicht oder die Einlegung eines begründeten Einspruchs unter Androhung eines neuen Ordnungsgeldes wiederholt. Gegen die Festsetzung ist die sofortige Beschwerde (ausschließlich bei dem für den Sitz des Bundesamtes

zuständigen Landgericht Bonn) zulässig. **Das Ordnungsgeld entfällt nicht, wenn die Offenlegung später erfolgt.** Dadurch soll eine möglichst hohe Offenlegungsquote erreicht werden. Angesichts der strengen Sanktionsmöglichkeiten wird empfohlen, der Offenlegungspflicht rechtzeitig nachzukommen.

Das Ordnungsgeld wurde für Unternehmen, die ihren Jahresabschluss nicht fristgemäß offengelegt haben, aber der Offenlegungspflicht nach Ablauf der sechswöchigen Androhungsfrist nachkommen, **ab dem Bilanzstichtag 31.12.2012** herabgesetzt. Das Ordnungsgeld für die o. g. so genannten Kleinstkapitalgesellschaften (die nach § 326 Abs. 2 HGB „ihren Jahresabschluss hinterlegt haben“)[siehe auch *Bemerkung am Ende des Infoblatts*] ist von 2.500 Euro **auf 500 Euro**, das für kleine Kapitalgesellschaften auf **1.000 Euro** herabzusetzen. Voraussetzung ist jedoch, dass das Bundesamt für Justiz das Ordnungsgeld noch nicht festgesetzt hat. Wie bisher ist die Herabsetzung auf einen geringeren Betrag möglich, wenn die Offenlegung nur wenige Tage nach Ablauf der Androhungsfrist erfolgt.

Hat ein Unternehmen unverschuldet die Sechswochenfrist zur Offenlegung nicht eingehalten oder den Einspruch nicht erheben können, so kann es mit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand die Offenlegung nachholen. Hierbei sollen – entsprechend der Begründung des Gesetzesentwurfes – auch so genannte Härtefälle, die **die IHK-Organisation** immer wieder vorgetragen hat, berücksichtigt werden. Zudem soll die zulassungsbedürftige Rechtsbeschwerde künftig dafür sorgen, dass grundsätzliche Rechtsfragen von einer weiteren Instanz behandelt werden können.

Preisliste der Einreichungskosten:

https://publikations-plattform.de/download/D045_Preisliste.pdf

Bemerkung:

Haben Kleinstkapitalgesellschaften von ihrem Recht nach § 326 Abs. 2 HGB nicht Gebrauch gemacht (= Hinterlegung der Jahresabschlüsse) und veröffentlichen sie bisher die Jahresabschlüsse beim Bundesanzeiger, so soll es laut Gesetzesformulierung keine Herabsetzungsmöglichkeit auf 500 Euro geben. Unklar ist derzeit, welche Möglichkeiten bestehen, wenn das Unternehmen bislang noch nicht von der Hinterlegungsoption Gebrauch gemacht hat (Möglichkeit besteht für Jahresabschlüsse, die sich auf einen Abschlussstichtag nach ab dem 31. Dezember 2012 beziehen), dies allerdings für den mit dem Ordnungsgeldverfahren verfolgten Jahresabschluss vornehmen würde. Ein Antrag auf Hinterlegung des Jahresabschlusses beim Bundesanzeiger ist wohl nur im Zusammenhang mit der Einreichung des Jahresabschlusses möglich. Laut Bundesanzeiger kann eine Kleinstkapitalgesellschaft von der Herabsetzung profitieren, wenn sie bei Einreichung des Jahresabschlusses (Stichtag 31.12.2012) nach Ablauf der Androhungsfrist aber vor Festsetzung des Ordnungsgeldes die Hinterlegungsoption wählt.

Neuerungen für Genossenschaften

Auch für die Genossenschaften wurden Erleichterungen geschaffen. So dürfen Genossenschaften, die die Merkmale für Kleinstkapitalgesellschaften erfüllen (Kleinstgenossenschaften), auch die Erleichterungen für Kleinstkapitalgesellschaften nach näherer Maßgabe des § 337 Absatz 4 und § 338 Absatz 4 anwenden.

Neue Regeln für den Rohstoffsektor

Das BilRUG bringt auch Offenlegungspflichten für den **Rohstoffsektor** (§§ 340q ff. HGB). Durch die Offenlegung der Zahlungsberichte soll mehr **Transparenz** geschaffen und der Korruption vorgebeugt werden. Die Neuerungen gelten für **große inländische Kapitalgesellschaften**, die in der mineralgewinnenden Industrie tätig sind oder Holzeinschlag in Primärwäldern betreiben.

Mineralgewinnende Tätigkeiten in der Industrie sind u. a:

- Weiterentwicklung und Gewinnung von Mineralien, Erdöl oder Erdgasvorkommen
- Exploration
- Prospektion

Kapitalgesellschaften, die Holzeinschlag in Primärwäldern betreiben, sind Gesellschaften, die in genau aufgeführten Gebieten **in natürlich regenerierten Wäldern mit einheimischen Arten**, in denen es **keine deutlich sichtbaren Anzeichen für menschliche Eingriffe** gibt und die **ökologischen Prozesse nicht wesentlich gestört** sind, tätig sind.

In einem jährlichen Bericht sollen die Unternehmen offenlegen, welche wesentlichen Zahlungen sie **unmittelbar an staatliche Stellen im Zusammenhang** mit ihrer Geschäftstätigkeit in der mineralgewinnenden Industrie oder mit dem betrieb des Holzeinschlags geleistet haben. Nicht offenzulegen sind Zahlungen, die im Berichtszeitraum 100 000 € nicht überschreiten.

Der Zahlungsbericht ist spätestens ein Jahr nach dem Abschlussstichtag elektronisch in deutscher Sprache beim Betreiber des Bundesanzeigers einzureichen.

Wird die Pflicht zur Offenlegung des Zahlungsberichts nicht befolgt, wird ein Ordnungsgeldverfahren in die Wege geleitet.

Für Unternehmen aus diesen Sektoren, die zugleich Inlandsemittenten von Wertpapieren sind und soweit § 340q HGB nicht anzuwenden ist, muss einen Zahlungsbericht erstellt und spätestens 6 Monate nach Ablauf des Berichtszeitraums im Unternehmensregister und im Internet veröffentlicht werden.

Zudem trifft das Unternehmen Bekanntmachungs- und Mitteilungspflichten gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.